# WIR LEBEN GEWERKSCHAFT VIda





## Mindestlohntarif

für im Haushalt Beschäftigte für Österreich Gültig ab 01.01.2025





Internet: www.vida.at/sozialedienste



Liebe Kollegin, Lieber Kollege!

Als Gewerkschaftsmitglied überreichen wir dir hiermit die Neuauflage des für dich gültigen Mindestlohntarifs. Was in diesem Vertrag geschrieben steht, ist das Ergebnis der Senatsverhandlung im Bundeseinigungsamt.

Ein Mindestlohntarif schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung für alle Arbeitnehmer:innen einer Branche. Er verhindert so, dass die Arbeitnehmer:innen zu ihrem Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können, und schafft eine größere Balance zwischen Beschäftigten und Arbeitgeber:innen.

Dabei ist eines immer wieder zu betonen: heutzutage für uns selbstverständliche Arbeitnehmer:innenrechte sind nicht gesetzlich garantiert, sondern von Gewerkschaften erkämpft. Dazu gehören auch das Urlaubs- und das Weihnachtsgeld.

#### Warum es wichtig ist, bei vida zu sein...

Die Gewerkschaft vida bietet dir Rechtsberatung und Rechtsschutz bei Problemen mit dem/der Arbeitgeber:in. Auch bei deiner Weiterbildung und im Fall von Arbeitslosigkeit kannst du auf finanzielle Unterstützung zählen. Zusätzlich bieten wir dir kostengünstige Angebote für Urlaub und Freizeit. Mehr Informationen dazu findest du im Internet unter www.vida.at/service

#### Das ermöglichst du durch deine Mitgliedschaft...

Damit die Arbeitnehmer:innen mehr Geld bekommen, verhandelt vida jedes Jahr mehr als 100 Kollektivverträge im Verkehrs- und Dienstleistungssektor – für ein höheres Einkommen und bessere Arbeitsbedingungen.

vida hilft bei der Gründung von Betriebsratskörperschaften und unterstützt Betriebsrät:innen und Jugendvertrauensrät:innen in ihrer Arbeit – damit du eine gute Vertretung vor Ort hast.

Gemeinsam mit dem ÖGB und den anderen Gewerkschaften setzt sich vida für die Anliegen der Arbeitnehmer:innen, Lehrlinge und Pensionist:innen ein. vida ist eine starke Stimme für soziale Gerechtigkeit.

Herzlichen Dank für deine bisherige Unterstützung. Solltest du zu deinem Mindestlohntarif noch Fragen haben, stehen dir unsere ExpertInnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Roman Hebenstreit
Vorsitzender der Gewerkschaft vida

Mag.<sup>a</sup> Anna Daimler, BA Generalsekretärin Gewerkschaft vida

Sylvia Gassner

Vorsitzende Fachbereich Soziale Dienste

Michaela Guglberger Sekretärin Fachbereich Soziale Dienste

#### Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	3
Entgelt	4
Naturalbezüge	9
Lohnzuschläge	9
Weihnachtsremuneration	10
Urlaubszuschuss	10
Abrechnungsnachweis	10
Berufsjahre	10
Übergangsregelung	10
Wirksamkeitsbeginn	10

# 360. Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, mit der der Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte für Österreich festgesetzt wird

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft ist gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2024 ermächtigt, auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft den Mindestlohntarif festzusetzen, wenn für den betreffenden Wirtschaftszweig kein Kollektivvertrag wirksam ist.

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2024 nach Durchführung einer Senatsverhandlung nachstehenden Mindestlohntarif festgesetzt:

# Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte für Österreich M 20/2024/XXV/99/1

#### Geltungsbereich

- § 1. Dieser Mindestlohntarif gilt:
  - 1. **Räumlich:** für das Bundesgebiet der Republik Österreich;
  - 2. **fachlich und persönlich:** für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter den I. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes vom 14. Dezember 1973, BGBI. Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung, und
    - a) unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHAngG) vom 23. Juli 1962, BGBI. Nr. 235, in der jeweils geltenden Fassung, fallen;
    - b) nicht unter das HGHAngG fallen, jedoch bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,
    - für die keine kollektivvertragsfähige Körperschaft besteht oder die nicht selbst kollektivvertragsfähig sind oder
    - die nach Inkrafttreten des Mindestlohntarifes die Kollektivvertragsfähigkeit erlangen oder einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft beitreten, solange für sie kein Kollektivvertrag abgeschlossen wird,
      - einschlägige Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten verrichten oder die im Auftrage solcher Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei dritten Personen diese Arbeiten in privaten Haushalten verrichten. Ausgenommen sind jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten als Wartung und Reinhaltung des Hauses zu werten sind.

#### Entgelt

#### § 2.

Den im Folgenden angeführten Hausgehilfinnen und Hausgehilfen sowie Hausangestellten mit Wohnung und Verpflegung bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber gebühren für eine Arbeitszeit von 238 Stunden (für die gesetzliche Arbeitszeit gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 lit. b HGHAngG) nachstehende monatliche Mindestbruttobarlöhne, soweit in § 9 nicht anderes bestimmt ist. Für eine niedrigere Stundenzahl gebührt der aliquote Teil.

#### 1. Hausgehilfinnen und Hausgehilfen ohne Kochen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1 5. Berufsjahr	1703,	1731,	1758,
ab 6. Berufsjahr	1713,	1740,	1766,
ab 11. Berufsjahr	1719,	1754,	1781,

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

#### 2. Hausgehilfinnen und Hausgehilfen mit Kochen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1 5. Berufsjahr	1771,	1843,	1927,
ab 6. Berufsjahr	1826,	1980,	2097,
ab 11. Berufsjahr	2105,	2325,	2484,

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossener Kochkurs von mindestens dreimonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

#### 3. Köchinnen, Köche

	a)	b)	c)
	€	€	€
1 5. Berufsjahr	1862,	2025,	2150,
ab 6. Berufsjahr	1984,	2201,	2353,
ab 11. Berufsjahr	2365,	2611,	2794,

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene Kochkurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

#### 4. Wirtschafterinnen und Wirtschafter, Haushälterinnen und Haushälter

	a)	b)	c)
	€	€	€
1 5. Berufsjahr	1885,	2062,	2192,
ab 6. Berufsjahr	2039,	2244,	2402,
ab 11. Berufsjahr	2410,	2663,	2852,

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

Wirtschafterinnen und Wirtschafter sowie Haushälterinnen und Haushälter, denen mindestens zwei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer unterstellt sind, erhalten zusätzlich 159,-- € pro Monat.

#### 5. Kinder- bzw. Säuglingsbetreuungspersonen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1 5. Berufsjahr	1783,	1853,	1951,
ab 6. Berufsjahr	1837,	1991,	2108,
ab 11. Berufsjahr	2116,	2337,	2497,

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

Für die Betreuung eines Säuglings (bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres) gebühren zusätzlich 319,-- € pro Monat.

#### 6. Kranken- und Altenbetreuerinnen, Kranken- und Altenbetreuer

	€
1 5. Berufsjahr	1905,
ab 6. Berufsjahr	2041,
ab 11. Berufsjahr	2405,

Wenn Betreuungsarbeiten in der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr zusätzlich zur Tagesbetreuung bei derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber erforderlich und vereinbart sind, gebührt ein Zuschlag von monatlich 718,-- €.

#### 7. Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen

	€
1 5. Berufsjahr	2230,
ab 6. Berufsjahr	2443,
ab 11. Berufsjahr	2899,

Wenn Betreuungsarbeiten in der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr zusätzlich zur Tagesbetreuung bei derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber erforderlich und vereinbart sind, gebührt ein Zuschlag von monatlich 718,-- €.

8. Kinder- und Hortpädagoginnen und Kinder- und Hortpädagogen mit Befähigungsnachweis, Erzieherinnen und Erzieher mit Befähigungsnachweis

	€
1 5. Berufsjahr	2229,
ab 6. Berufsjahr	2441,
ab 11. Berufsjahr	2897,

9. Hausprofessionistinnen und Hausprofessionisten, Tierpflegerinnen und Tierpfleger

	a)	b)
	€	€
1 5. Berufsjahr	1820,	1919,
ab 6. Berufsjahr	1932,	2063,
ab 11. Berufsjahr	2225,	2432,

Der Lohn nach lit. a gebührt bei nachgewiesener Lehre, der Lohn nach lit. b gebührt bei Verwendung im erlernten Beruf.

10. Administrative Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, Privatsekretärinnen und Privatsekretäre

	a)	b)
	€	€
1 5. Berufsjahr	2062,	2230,
ab 6. Berufsjahr	2244,	2443,
ab 11. Berufsjahr	2663,	2899,

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (z. B. Lehre oder Handelsschulabschluss).

- **B.** Den im Folgenden angeführten Hausgehilfinnen und Hausgehilfen sowie Hausangestellten, die nicht in die Hausgemeinschaft der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers aufgenommen sind, gebühren nachstehende Bruttostundenlöhne, soweit in § 9 nicht anderes bestimmt ist.
- 1. Hausgehilfinnen und Hausgehilfen ohne Kochen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1 5. Berufsjahr	11,84,	12,98,	13,85,
ab 6. Berufsjahr	12,85,	14,13,	15,05,
ab 11. Berufsjahr	15,03,	16,65,	17,82,

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

#### 2. Hausgehilfinnen und Hausgehilfen mit Kochen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1 5. Berufsjahr	12,21,	13,38,	14,25,
ab 6. Berufsjahr	13,26,	14,55,	15,54,
ab 11. Berufsjahr	15,54,	17,17,	18,41,

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossener Kochkurs von mindestens dreimonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

#### 3. Köchinnen, Köche

	a)	b)	c)
	€	€	€
1 5. Berufsjahr	12,53,	13,71,	14,66,
ab 6. Berufsjahr	13,57,	14,97,	15,98,
ab 11. Berufsjahr	15,94,	17,66,	18,94,

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene Kochkurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

#### 4. Wirtschafterinnen und Wirtschafter, Haushälterinnen und Haushälter

	a)	b)	c)
	€	€	€
1 5. Berufsjahr	12,85,	14,13,	15,31,
ab 6. Berufsjahr	13,86,	15,46,	16,85,
ab 11. Berufsjahr	16,48,	18,24,	19,94,

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

Wirtschafterinnen und Wirtschafter sowie Haushälterinnen und Haushälter, denen mindestens zwei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer unterstellt sind, erhalten zusätzlich 1,79 € pro Stunde.

5. Kinder- bzw. Säuglingsbetreuungspersonen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1 5. Berufsjahr	12,77,	13,98,	14,45,
ab 6. Berufsjahr	13,85,	15,29,	16,56,
ab 11. Berufsjahr	16,32,	18,06,	19,58,

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

Zuschlag 1: Jugendlichen, die unter § 1 Z 2 lit. a fallen, und die zwischen 20 und 22 Uhr Kinder bzw. Säuglinge betreuen, gebührt ein Zuschlag in der Höhe von 50%.

Zuschlag 2: Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, die Säuglinge (bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres) betreuen, gebühren zusätzlich 2,13 € pro Stunde, soweit nicht Zuschlag 1 gebührt.

6. Kranken- und Altenbetreuerinnen, Kranken- und Altenbetreuer

	€
1 5. Berufsjahr	15,91,
ab 6. Berufsjahr	17,41,
ab 11. Berufsjahr	20,58,

Wenn Betreuungsarbeiten in der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr zusätzlich zur Tagesbetreuung bei derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber erforderlich und vereinbart sind, gebührt ein Zuschlag von 38,24 € pro Nacht.

7. Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen

	€
1 5. Berufsjahr	16,57,
ab 6. Berufsjahr	18,11,
ab 11. Berufsjahr	21,43,

Wenn Betreuungsarbeiten in der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr zusätzlich zur Tagesbetreuung bei derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber erforderlich und vereinbart sind, gebührt ein Zuschlag von 38,24 € pro Nacht.

8. Kinder- bzw. Hortpädagoginnen und Kinder- bzw. Hortpädagogen mit Befähigungsnachweis, Erzieherinnen und Erzieher mit Befähigungsnachweis

	€
1 5. Berufsjahr	16,57,
ab 6. Berufsjahr	18,11,
ab 11. Berufsjahr	21,41,

9. Hausprofessionistinnen und Hausprofessionisten, Tierpflegerinnen und Tierpfleger

	a)	b)
	€	€
1 5. Berufsjahr	13,40,	14,63,
ab 6. Berufsjahr	14,63,	15,98,
ab 11. Berufsjahr	17,22,	18,87,

Der Lohn nach lit. a gebührt bei nachgewiesener Lehre, der Lohn nach lit. b gebührt bei Verwendung im erlernten Beruf.

10. Administrative Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, Privatsekretärinnen und Privatsekretäre

	a)	b)
	€	€
1 5. Berufsjahr	14,13,	16,57,
ab 6. Berufsjahr	15,46,	18,11,
ab 11. Berufsjahr	18,24,	21,43,

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (z. B. Lehre oder Handelsschulabschluss).

#### Naturalbezüge

§ 3. Ist die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer zur Inanspruchnahme einer vereinbarten Wohnung und/bzw. Verpflegung nicht in der Lage (z. B. Dienstverhinderung durch Krankheit, Verzicht auf Dienstleistung während der Kündigungsfrist, bei begründetem vorzeitigen Austritt und bei unbegründeter fristloser Entlassung, Urlaub), so sind diese Sachbezüge in Geld zu vergüten und zwar pro Kalendertag in Höhe eines 30stel des für die Bewertung von Sachleistungen für die Sozialversicherung festgelegten Bewertungssatzes. Die einzelnen Bestandteile sind je nach Bezugsart in Bruchteilen zu berechnen, wobei je 1/10 für Frühstück, Gabelfrühstück und Jause, 3/10 für das Mittagessen, 2/10 für das Abendessen und 2/10 für Wohnen, Heizen und Beleuchten zu berechnen sind.

#### Lohnzuschläge

§ 4.

- Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer nach § 2 Abschnitt A Z 1 bis 4, die neben ihrer Tätigkeit vereinbarungsgemäß während zumindest eines Viertels ihrer monatlichen Arbeitszeit Kinder betreuen, erhalten einen Zuschlag von 115,-- € für das erste Kind und von 77,-- € für jedes weitere Kind monatlich.
- 2. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer nach § 2 Abschnitt B Z 1 bis 4, die neben ihrer Tätigkeit vereinbarungsgemäß Kinder betreuen, erhalten einen Zuschlag pro Stunde von 0,73 € für das erste Kind und 0,49 € für jedes weitere Kind.
- 3. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die Reinigungsarbeiten nach Professionistinnen bzw. Professionisten (Malerinnen bzw. Maler, Installateurinnen bzw. Installateure usw.) durchführen, erhalten einen Zuschlag von 4,01 € pro Stunde.
- 4. Für Mehrarbeitsleistungen gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 und § 6 Abs. 5 HGHAngG gebührt mangels einer für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer günstigeren Vereinbarung ein Zuschlag von 50% an Werktagen und von 100% an Sonn- und Feiertagen.

5. Arbeitsschürzen sind der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer auf Kosten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers bei Dienstantritt in ordentlichem Zustand beizustellen. Verlangt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber von der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer eine besondere Kleidung, so hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber diese kostenlos beizustellen.

#### Weihnachtsremuneration

§ 5. Der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer gebührt in jedem Kalenderjahr eine jeweils am 1. Dezember fällig werdende Weihnachtsremuneration in der Höhe eines Monatsbezuges, welcher dem Durchschnitt der letzten vollen sechs Bruttomonatsbarbezüge entspricht. Hat das Arbeitsverhältnis am Fälligkeitstag noch kein Jahr gedauert oder wurde es vor dem Fälligkeitstag aufgelöst, so gebührt der aliquote Teil der Remuneration.

#### **Urlaubszuschuss**

§ 6. Den nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBI. Nr. 235/1962, in der geltenden Fassung, fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gebührt ein Urlaubszuschuss, der gemäß § 9 Abs. 2 HGHAngG zu berechnen ist.

#### Abrechnungsnachweis

§ 7. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei jeder Entgeltauszahlung der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer eine genaue mit Datum versehene Abrechnung über die geleisteten Arbeitsstunden, das Entgelt, die Zulagen und die Abzüge spätestens einen Monat nach Auszahlung zu übergeben. Bei Arbeitsverhältnissen, die dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, hat der Abrechnungsnachweis auch den Beitrag an die Betriebliche Vorsorgekasse sowie dessen Bemessungsgrundlage zu enthalten.

#### Berufsjahre

#### § 8.

- (1) Als Berufsjahre gelten die nachgewiesenen Jahre der einschlägigen Tätigkeit als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer in privaten Haushalten. Dienstzeiten in anderen Arbeitsverhältnissen, ausgenommen Lehrzeiten, werden als Berufsjahre gewertet, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer überwiegend gleichartige Tätigkeiten verrichtet hat.
- (2) Karenzen nach Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz, die aus Anlass der Geburt eines Kindes nach Beginn des Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommen werden, sind im Ausmaß von höchstens 22 Monaten als Berufsjahre anzurechnen, soweit nicht gesetzlich eine weitergehendere Anrechnung vorgesehen ist. Dies gilt für Karenzen, die ab dem 1.1.2017 oder danach beginnen. Für Karenzen, die zu einem früheren Zeitpunkt beginnen, gelten die bisherigen Regelungen.

#### Übergangsregelung

§ 9. Bestehende günstigere Vereinbarungen dürfen nicht verschlechtert werden. Vereinbarungen mit Mindestlöhnen auf Basis der Mindestlohntarife aus dem Jahr 2011 werden, soweit sie günstiger sind als die neu festgesetzten Tarife, nicht geschmälert.

#### Wirksamkeitsbeginn

§ 10. Dieser Mindestlohntarif ändert den Mindestlohntarif vom 6. Dezember 2023, M 20/2023/XXV/99/1, BGBI. II Nr. 376/2023, und tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

### Es zahlt sich aus, vida-Mitglied zu sein!



vida ist die österreichische Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft und vertritt ArbeitnehmerInnen aus über 75 Berufsgruppen von der Lehre bis zur Pension.

#### vida ist deine Stimme!

- vida kämpft für faire Arbeitsbedingungen und gerechte Löhne.
- ✓ vida verhandelt mit den Arbeitgebern jährlich mehr als 150 Kollektivverträge, die eine jährliche Lohnerhöhung, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie vieles mehr festlegen.
- ✓ vida unterstützt BetriebsrätInnen und JugendvertrauensrätInnen bei ihrer Arbeit mit rechtlichem Rat, mit Informationsmaterial oder bei der Verhandlung von Betriebsvereinbarungen.
- ✓ vida setzt sich national und international für die politischen Grundrechte aller Mitglieder ein.



#### vida ist deine Plattform!

#### √ vida online

Alle News, Themen und Angebote der vida findest rund um die Uhr auf vida.at! Und damit

dir garantiert nichts mehr entgeht, abonniere den vida-Newsletter unter vida.at/newsletter!



Folge uns auf Facebook! Deine Likes, Kommentare und Nachrichten sind jederzeit willkommen.

#### √ vida informiert

Das vida-Magazin mit spannenden Reportagen und News aus den Bundesländern bekommst du als Mitglied kostenlos nachhause geschickt. Mehr dazu auf vida.at/magazin!



### 15 gute Gründe, vida-Mitglied zu sein!

	Mit Gewerkschaft	Ohne Gewerkschaft
Jährliche Lohnerhöhung (nur durch Kollektivvertrag geregelt, kein Gesetz)	JA	NEIN
Urlaubs- und Weihnachtsgeld (kein Gesetz)	JA	NEIN
Informationen rund um deinen Kollektivvertrag	JA	NEIN
Kostenlose Beratung, Rechtsschutz und gerichtliche Vertretung bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten	JA	NEIN
Berufshaftpflichtversicherung bis 100.000 Euro	JA	NEIN
Berufsrechtsschutzversicherung bis 20.000 Euro	JA	NEIN
Arbeitslosenunterstützung und außerordentliche Unterstützung für unverschuldet in Notlage geratene KollegInnen	JA	NEIN
Bildungsunterstützungen	JA	NEIN
Attraktive Urlaubsangebote und über 1.000 Vergünstigungen mit der vida-Card	JA	NEIN
Kostenloses Mitgliedermagazin "vida"	JA	NEIN
Streikunterstützung	JA	NEIN
Spitaltaggeld bei Unfällen (Freizeit- und Berufsunfall)	JA	NEIN
Invaliditäts- und Todesfallversicherung	JA	NEIN
Begräbniskostenbeitrags-Versicherung	JA	NEIN
Hilfe bei Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz	JA	NEIN
Diese 15 Vorteile kannst du über Nacht verlieren!	NEIN	JA

DEINE vida-CARD-VORTEILSPLATTFORM



Hol dir über 1.000 Angebote
Schau vorbei auf

vida.at/vorteil

# WIR LEBEN GEWERKSCHAFT VIda



#### Auskunft, Beratung und Hilfe erhalten Mitglieder bei der Gewerkschaft vida:

#### vida Zentrale

Johann-Böhm-Platz 1 1020 Wien

Tel.: +43 1 53444 79 E-Mail: info@vida.at

#### vida Burgenland

Wiener Straße 7 7000 Eisenstadt

Tel.: +43 2682 770 71000 E-Mail: burgenland@vida.at

#### vida Kärnten

Villach Italiener Straße 10a 9500 Villach

Klagenfurt Bahnhofstraße 44 9020 Klagenfurt

Tel.: +43 463 5870 72000 E-Mail: kaernten@vida.at

#### vida Niederösterreich

Gewerkschaftsplatz 1 3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 311941 730 E-Mail: niederoesterreich@vida.at

#### vida Oberösterreich

Volksgartenstraße 34 4020 Linz

Tel.: +43 732 653397 740 E-Mail: oberoesterreich@vida.at

#### vida Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10 5020 Salzburg

Tel.: +43 662 871228 750 E-Mail: salzburg@vida.at

#### vida Steiermark

Karl-Morre-Straße 32 8020 Graz

8020 Graz

Tel.: +43 316 7071 76000 E-Mail: steiermark@vida.at

#### vida Tirol

Südtiroler Platz 14–16 6020 Innsbruck Tel.: +43 512 59777 77000 E-Mail: tirol@vida.at

#### vida Vorarlberg

Widnau 2 6800 Feldkirch

Tel.: +43 5522 3553 78000 E-Mail: vorarlberg@vida.at

#### vida Wien

Triester Straße 40/3/1 1100 Wien

Tel.: +43 1 53444 79680 E-Mail: wien@vida.at

